



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoglu, Gülseren Demirel, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Folgen aus dem Folterskandal VII

Hier: Sicherstellung einer intensiven medizinischen und psychologischen Betreuung in Krisensituationen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich ein Arzt oder eine Ärztin anzuhören ist. Eine medizinische, psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung der untergebrachten Person ist durchgängig sicherzustellen, um der psychischen Ausnahmesituation, die die Maßnahme erforderlich macht, gerecht zu werden. Zur Entlastung des bzw. der Gefangenen aber auch der Vollzugsbeamt*innen soll schnellstmöglich ein psychiatrisches Behandlungskonzept entworfen werden, mit dem die Ursache für die psychische Störung behandelt werden kann. Während einer Fixierung sowie während einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ist die durchgehende Überwachung durch Personal, das zumindest über grundlegende medizinische Kenntnisse verfügt, zu gewährleisten.

Begründung:

Die Vorwürfe, die Gefangene und Angestellte in bayerischen Justizvollzugsanstalten erheben, wiegen schwer. Vor allem in der JVA Augsburg-Gablingen, aber womöglich auch in anderen Anstalten, soll es zu regelrechter Folter gekommen sein. Dazu sollen von Justizvollzugsbeamten Sicherheitsmaßnahmen missbraucht worden sein, die der Gesetzgeber im Strafvollzugsgesetz eigentlich als Ultima-Ratio festgelegt hat. Im Fokus stehen dabei insbesondere die Unterbringung in sogenannten besonders gesicherten Hafträumen und die Anwendung von unmittelbarem Zwang, sprich Gewalt.

Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum stellt eine Ultima-Ratio Maßnahme dar und ist eine Reaktion auf einen psychischen Ausnahmezustand. Bei der Unterbringung an sich handelt es sich nicht um eine Therapiemaßnahme, sondern um eine Sicherungsmaßnahme. Wie sich diese auf den Zustand der betroffenen Person auswirkt, unterscheidet sich je nach Einzelfall,

doch in jedem Fall ist eine psychologische und psychiatrische Behandlung angezeigt. Diese muss spätestens mit der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum beginnen und danach konsequent fortgesetzt werden. Hier greift der Angleichungsgrundsatz, denn auch eine psychisch kranke Person in Freiheit hätte nun Anspruch auf eine angemessene Therapie.

Hinzu kommt, dass Resozialisierungsmaßnahmen deutlich erschwert werden, wenn eine erkannte psychische Erkrankung nicht ursächlich therapiert wird. Doch zum einen sieht das Gesetz derzeit keine zwingende Einbindung von medizinischem Personal bei der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum vor, zum anderen fehlt es in den bayerischen Justizvollzugsanstalten an den Kapazitäten, um die Versorgung einer steigenden Anzahl an psychisch auffälligen Gefangenen sicherzustellen. Die Staatsregierung ist daher aufgefordert, für dieses Problem eine Lösung zu erarbeiten.

Zudem ist eine durchgängige medizinische Überwachung sowohl von fixierten als auch von in besonders gesicherten Hafträumen untergebrachten Personen sicherzustellen. Dies sollte analog zur Unterbringung von Psychiatriepatienten in Beobachtungszimmern geschehen, welche in der Regel auch durchgehend überwacht werden. Die Überwachung hilft dabei, auf eine Verschlechterung des Zustands schnell reagieren zu können, aber sie beugt auch Missbrauch vor, weil weitere Personen in die Unterbringung miteinbezogen werden. Medizinische Grundkenntnisse sind für die Überwachung dringend von Nöten. Im Kontext einer JVA reicht hierfür aber ein speziell fortgebildeter Justizvollzugsbeamter.